

tativ anderen Ebene. Aus der Eigenart und dem Grad der qualitativen Abweichung dieser Fehlentwicklungen vom Normalen ergibt sich m. E., daß man die exkulperierenden psychosozialen Fehlentwicklungen präziser als *pathopsychologische Fehlentwicklungen* ill bezeichnen sollte.

4. Von der psychosozialen Fehlentwicklung zu unterscheiden ist die schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert (§16 StGB). Die *krankheitswertige Fehlentwicklung* basiert auf psychopathologischen (nicht auf psychosozialen) Voraussetzungen bzw. auf Voraussetzungen von psychopathologischer Relevanz. Erscheinungsformen, Persistenz und Bestimmungsmerkmale dieser diagnostischen Sonderform einer Fehlentwicklung sind andere, worauf hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann./8/

#### Zur Diagnose „Debilität“

Für den psychologischen Sachverständigen stellen sich die in Ziff. 3.1.3. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts gegebenen Hinweise auf Intelligenzmängel als Probleme der Diagnose einer Debilität dar.

Untersuchungen bei jugendlichen Tätern, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, haben ergeben, daß diese zwar vielfältige Mängel im Wissen, in ihren Normenkenntnissen, im Bildungs- und Kultur-niveau aufweisen, sich als Population jedoch in ihrer Intelligenz von gleichaltrigen nichtstraffälligen Jugendlichen — statistisch gesehen — nicht unterscheiden./1/ Deshalb ist bei einem festgestellten Defizit an Wissen, Kenntnissen usw. die Frage zu beantworten, ob es sich auch wirklich um Mängel in der intellektuellen Befähigung handelt, da nur diese Anlaß für eine Begutachtung sind.

Unterdurchschnittliche intellektuelle Befähigung als eine Minusvariante von Normalität ist im allgemeinen forensisch-psychologisch nicht relevant, und schwerere Schwachsinngrade (z. B. Imbezillität) fallen eindeutig in die psychiatrische Kompetenz (Fragestellung nach §§ 15 bzw. 16 StGB).

Nun geht es ja nicht darum, daß vom Gericht Vorgefundene Hinweise auf psychosoziale Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklungen, Intelligenzmängel oder organische Besonderheiten (Entwicklungsstörungen), die zur Beziehung eines psychologischen Gutachtens zur Prüfung der Schuldfähigkeit geführt haben, sich zu einer entsprechenden psychologischen Grunddiagnose verdichten müssen. Selbst dann, wenn eine entsprechende Grunddiagnose gestellt wird, braucht das noch keinerlei Konsequenzen hinsichtlich der Vernein-

nung der Schuldfähigkeit zu haben. Erst die auf der klinischen Diagnose aufbauende tatbezogene Prüfung des Entwicklungsstandes der jugendlichen Persönlichkeit und seiner Auswirkungen auf die konkrete Entscheidung zur Tat versetzen den psychologischen Sachverständigen in die Lage, sich fundiert zu der gesetzlichen Fragestellung (§ 66 StGB) zu äußern.

Für die gutachtliche Bewertung der Intelligenzmängel muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß in der Regel nur Intelligenzeinschränkungen im Sinne eines Schwachsinn (Debilität) geeignet sind, die Schuldfähigkeit zu verneinen — vorausgesetzt, daß auf dieser Grundlage Mängel in den tatrelevanten Normenkenntnissen und -einsichten eine gesellschaftsgemäße Entscheidung verhindern. Stets muß hier die Relation zwischen Schwere des intellektuellen Defizits und Art und Grad der mit der Straftat verletzten Verhaltensforderungen beachtet werden. Auch ist die Gesamtpersönlichkeit eines Deblen (u. U. Verführbarkeit, Steuerungsschwächen, Kritikarmut) im Zusammenhang mit den Bedingungen der Tatsituation zu sehen und zu würdigen.

#### Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Der Beschluß des Präsidiums gibt eine klare Orientierung, wann ein psychiatrisches, ein psychologisches oder ein Kollektivgutachten beigezogen werden soll. Der Charakter der Voraussetzungen möglicher fehlender oder eingeschränkter strafrechtlicher Verantwortlichkeit (psychopathologisch bzw. krankheitswertig und psychosozial bzw. pathopsychologisch) bzw. ihr eindeutiges Vorherrschen (Dominanz oder Prävalenz) entscheidet über die Begutachtungsart und über die anzuwendende gesetzliche Fragestellung (§§ 15, 16, 66 StGB). In Fällen kombinierter Voraussetzungen (psychopathologische und psychosoziale Bedingungen sind miteinander verzahnt), bei denen durch das Rechtspflegeorgan nicht exakt bestimmbar ist, welchen Voraussetzungsanteilen im Hinblick auf die Frage der Entscheidungsfähigkeit Vorrang zukommt, ist eine Kollektivbegutachtung angezeigt. Das gilt auch für Zweifelsfälle, bei denen vom Erscheinungsbild der Symptome her nicht klar ist, ob sie Ausdruck einer psychopathologischen Störung oder einer psychosozialen Abweichung sind.

Für die Entscheidung, welche Begutachtungsart zu wählen ist bzw. welche gesetzliche Grundlage vom psychologisch-psychiatrischen Begutachtungskollektiv dem Gericht vorzuschlagen ist, sollten folgende Grundregeln gelten:

Liegen eindeutig psychopathologische Voraussetzungen oder eindeutig psychosoziale Ursachen für einen zum Tatzeitpunkt die Entscheidungsfähigkeit aufhebenden Zustand vor, so bereitet die anzuwendende gesetzliche Bestimmung bzw. die Frage, ob eine psychiatrische oder eine psychologische Begutachtung des Jugendlichen anzuordnen ist, von der Sache her keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Ebenso verhält es sich, wenn das Schwergewicht entweder auf den psychopathologischen oder den psychosozialen Faktoren liegt./10/

Problematischer ist die Sachlage dann, wenn — wie es nicht selten der Fall ist — auf der Grundlage psychopathologischer Bedingungen (z. B. eines leichten frühkindlichen Hirnschadens) sich eine psychosoziale Fehl-

/1/ Der Begriff „pathopsychologisch“ bezeichnet in der klinischen Psychologie einen so stark vom Normalen abweichenden Zustand, daß die damit charakterisierten Eigenschaften, Prozesse oder Persönlichkeitsbereiche soweit als gestört angesehen werden, daß die psychische Gesundheit in stärkerem Maße beeinträchtigt ist. Diese Störung hat jedoch nicht die Qualität, daß sie mit psychiatrischen Kategorien (psychopathologisch, krankheitswertig) faßbar ist, aber bereits eine solche, daß sie nicht mehr mit normalpsychologischen oder sozialpädagogischen Kategorien erfaßt werden kann. Die Verwendung dieses Begriffs kann also eine Lücke zwischen der Normalpsychologie bzw. Schwererziehbarpädagogik und der Psychiatrie schließen. Das gilt auch für die hier diskutierte „Lücke“ zwischen Fehlentwicklung bzw. erheblicher sozialer Fehlentwicklung und krankheitswertiger Fehlentwicklung.

/8/ Vgl. hierzu Wittenbeck / Amboß / Roehl, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1968 S. 581 ff.; Roehl / Szweczyk, „Die schwerwiegend abnorme Entwicklung einer Täterpersönlichkeit mit Krankheitswert“, in: Kriminalität und Persönlichkeit, Jena 1972, S. 127 ff.

/9/ vgl. Fröhlich, „Intelligenzdiagnose und Diagnostik rechtlich relevanter Normenkenntnisse bei jugendlichen Straftätern“, Psychiatrie 1972, Heft 6, S. 337 ff. Auch E. Kosewahr fand in einer (noch nicht abgeschlossenen) Untersuchung keine statistisch gesicherten Unterschiede zwischen jugendlichen Straftätern und Nichtstraf-tätern.

/10/ Eine andere Frage ist es, inwieweit das Gericht in der Lage ist, die Erscheinungsformen (Symptome) sachlich richtig einzuschätzen, die es zu einer Begutachtung veranlassen könnten oder müßten. Das ist in entscheidendem Maß eine Frage der forensisch-psychologischen und psychiatrischen Aus- und Weiterbildung sowie der praktischen Erfahrung der Juristen.